

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Fa. Hartchrom Haslinger Oberflächentechnik Ges.m.b.H.

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGB“ genannt) finden Anwendung auf alle Leistungen, die die Fa. Hartchrom Haslinger Oberflächentechnik Ges.m.b.H. (in der Folge kurz „Auftragnehmer“ genannt) für den Auftraggeber vornimmt, soweit keine einzelvertraglichen Bedingungen, welche vom Auftragnehmer schriftlich gegenüber dem Auftraggeber bestätigt werden, vereinbart werden.

Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Gegenständliche AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.

2. PREISE

Preislisten und Preisauskünfte gelten als Richtpreise und sind nicht verbindlich. Angebote des Auftragnehmers sind hinsichtlich Preis, Menge und Lieferung freibleibend.

Vertragliche Vereinbarungen samt deren Änderungen bedürfen der Schriftform; es sei denn, dass im Einzelfall ein Auftrag stillschweigend ausgeführt wurde.

Die Preise verstehen sich netto ab Werk Linz (exklusive Mehrwertsteuer) und begründen sich auf die zum Zeitpunkt der Übermittlung eines Angebotes bestehenden Kosten für Material, Energie und Arbeit. Sofern sich diese Preisgrundlagen ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, zum Zeitpunkt der Lieferung eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen. Mehrkosten, die aus dem zur Oberflächenbeschichtung ungeeigneten oder ungenügenden Zustand des Auftraggebermaterials entstehen, werden vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

3. BESCHICHTUNGSGUT

Der Auftraggeber hat das Beschichtungsgut frei Werk anzuliefern und frei Werk abzuholen. Wenn der Auftraggeber bei Versandbereitschaft das Beschichtungsgut nicht abholt, ist der Auftragnehmer berechtigt Lagergebühren zu verrechnen. Der Versand des Beschichtungsgutes wird auf Rechnung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

Das Beschichtungsgut wird, sofern es vom Auftraggeber verpackt angeliefert wird, in der Verpackung des AG wieder bereitgestellt. Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. ANGEBOT

Die im Angebot in der Annahmeerklärung genannten Preise sind Festpreise ab Werk.

5. LIEFERTERMIN

Sofern ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist, kann der Auftraggeber nach Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Verzögerung ist aufgrund höherer Gewalt oder deswegen entstanden, weil der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vorgenommen hat.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor dem Liefertermin Teillieferungen durchzuführen.

6. GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber findet statt, sobald die Ware dem Transporteur zur Verladung übergeben ist. Die Verladung, der Transport und die Abladung erfolgt immer auf Gefahr des Auftraggebers.

Eine Transportversicherung für An- und Abtransport des Bearbeitungsgutes wird vom Auftragnehmer nicht abgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich dazu beauftragt wurde und diesen Auftrag angenommen hat. Der Auftraggeber trägt die Kosten hierfür.

7. MÄNGELANSPRÜCHE

Beanstandungen jeglicher Art führen nur dann zu Ansprüchen (§ 377 Abs 2 UGB) wenn sie innerhalb angemessener Frist, spätestens aber binnen 7 Tagen nachweislich schriftlich geltend gemacht werden, der Zustand des Beschichtungsgutes wie bei Versandbereitschaft noch besteht, und dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben wurde, die Mängel am Lieferort zu überprüfen.

Bei berechtigten Mängelrügen gewährt der Auftragnehmer nach seiner Wahl Nachbesserung oder Preisminderung.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Ausschuss und Fehlmengen bei Kleinteilen bis zu 3 % des Auftragsvolumens berechtigen nicht zu Mängelansprüchen.

Sämtliche Mängelansprüche des Auftraggebers gehen unter, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Ablehnung durch den Auftragnehmer gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber fällige Forderungen nicht erfüllt hat.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das vom Auftraggeber gelieferte Gut Materialfehler aufweist oder für die Bearbeitung ungeeignet ist. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber das Beschichtungsgut nicht auf seine Gebrauchsfähigkeit geprüft hat.

8. RECHUNGEN

Die Rechnungen sind zahlbar bei Rechnungserhalt netto Kassa. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über der jeweiligen Bankrate (Euribor) zu beanspruchen. Der säumige Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Mahn- und Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten, insbesondere auch Mahnspesen und Inkassogebühren eines etwaig eingeschalteten Inkassobüros oder eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes zu ersetzen.

9. AUFRECHNUNGSVERBOT

Eine Aufrechnung von Forderungen (ob vermeintliche oder sonstige Forderungen) des Auftraggebers mit Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

10. ERFÜLLUNGSSORT

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Linz. Gerichtsstand ist Linz; es ist ausschließlich österreichisches Recht vereinbart.